

Prof. Dr. Manfred Rose

Besteuerung zinsbereinigter Einkünfte aus Kapitalvermögen

Forschungsbericht Teil III zum ZGS-System

Einkünfte aus Finanzanlagen sollten unabhängig davon, welchem Vermögen des Anlegers sie zufließen, möglichst gleich belastet werden. Insofern ist die im Forschungsbericht II Abschnitt 4 dargestellte steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen eines Unternehmens auch auf jene anzuwenden, die einem Privatvermögen zufließen. Diese Gleichbehandlung erfordert dann, das Sparen solcher Einkünfte vor und bei ihrer Entnahme für konsumtive und andere private Zwecke nach einem mit dem Kontensystem bei Einkünften aus personengebundenen Unternehmen vergleichbaren Modell zu regeln. Hierzu habe ich zusammen mit meinen damaligen Mitarbeitern an der Forschungsstelle ‚Marktorientiertes Steuersystem‘ des Alfred Weber-Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg das **Qualifizierte Bankkonto (QBK)** von Privatanlegern entwickelt.¹ Dieses gemäß Optionsrecht vom Anleger freiwillig bei einem von der Finanzverwaltung anerkannten Finanzinstitut geführte Konto enthält als Bestände die dort eingelagerten Finanzanlagen, sofern diese in Form von Wertpapieren gehandelt werden. Anteile an Transparenzgesellschaften können deshalb nicht einem QBK zugeführt werden. Führt eine Transparenzgesellschaft ein Unternehmen, werden die Anteile von den Gesellschaftern (Mitunternehmern) wie Teile eines Betriebsvermögens behandelt. Insofern müsste man den Gesellschaftern einer Transparenzgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit sich auf die Verwaltung von Finanzanlagen erstreckt, die gleichen Verwendungsmöglichkeiten ihrer anteiligen Einkünfte gewähren.

Steuerfreie Übertragungen von Kapitalteilen eines QBK auf eine andere Person sind nicht möglich. Ferner können Kredite über ein QBK weder vergeben noch aufgenommen werden. Wie beim Unternehmer, der das Optionsrecht einer proportionalen Besteuerung thesaurierter Anteile am Gewinn eines Betriebs wahrnimmt, hat die Bank für den Anleger dessen Bestände auf jedem QBK in nachversteuerungspflichtige und steuerfrei entnehmbare getrennt zu verzeichnen. In diesem Sinne besteht jedes QBK aus einem NaKo und einem EnKo, in dem vor allem die Einlagen des Anlegers zum Kauf verschiedener Finanzanlagen verzeichnet sind. Beim NaKo ist – wie beim Einzelunternehmer – zwischen Beständen mit Anrechnung und ohne Anrechnung von Vorbelastungen anlässlich ihrer nach dem Progressionstarif zu versteuernden Entnahme zu unterscheiden. Also gibt es auch hier ein NaKo 1 und ein NaKo 2.

1 Siehe hierzu *Rose, M. / Scholz, M. Th. / Zöller, D.*, Das „Qualifizierte Bankkonto“ (QBK) zur steuerlichen Gleichbelastung von Kapitaleinkünften, *Steuer und Wirtschaft* Nr. 3, August 2009, S. 232-245 sowie *Zöller, D.*, Die Zinsbereinigte Gewinnsteuer (ZGS) – Steuersystematische Entwicklung und ökonomische Analyse eines Reformvorschlags für Deutschland, *Beiträge zur Finanzwissenschaft* 26, H.-W. Sinn und C. Fuest (Hrsg.), Tübingen 2011, S. 70 ff.

Das NaKo 1 enthält mit dem Satz des Sondertarifs K der Einkommensteuer zu versteuernde Einkünfte sowie auch steuerfreie Einkünfte, die durch Unternehmenssteuern vorbelastet sind. Steuerfrei sind – wie bei Unternehmen – die erhaltenen Dividenden aus Anteilen an Publikumsgesellschaften. Der sondertarifierten Einkommensteuer mit einem Satz von τ_K unterliegen unter Abzug der Schutzzinsen

- Laufende Erträge aus verzinslichen Wertpapieren, Anteilen an Investmentfonds und ähnlichen Finanzanlagen;
- Kapitalgewinne abzüglich Kapitalverluste aus der Veräußerung nichtwesentlicher Beteiligungen, verzinslichen Wertpapiere, Anteilen an Investmentfonds und ähnlichen Finanzanlagen.

Investmentfonds erwirtschaften zum einen Gewinne, die mit den steuerbaren Gewinnen gewerblicher Wertschriftenhändler vergleichbar sind. Zum anderen können Investmentfonds ihr Kapital auch auf dem Grundstücksmarkt anlegen, so dass hier auf jeden Fall auf die Erzielung steuerpflichtiger Erträge zu schließen ist. Schon unter diesen Aspekten kann auch auf eine Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds nicht verzichtet werden. Erträge eines Investmentfonds werden als Einkünfte aus Kapitalforderungen systementsprechend beim Anteilseigner einmal einer Besteuerung nach dem Konzept der Zinsbereinigung unterworfen. Zu empfehlen ist die Anwendung des folgenden Ermittlungsverfahrens. Für die Ermittlung des steuerbaren Erwerbs aus Ausschüttungen ist von den erhaltenen Beträgen ein Zinsbetrag in Höhe des Differenzbetrages zwischen den mit dem Schutzzinssatz indexierten und den originären Anschaffungskosten in Abzug zu bringen. Soweit Schutzzinsen in Höhe des Differenzbetrages zwischen indexierten und originären Anschaffungskosten den Ausschüttungsbetrag überschreiten, gehören diese weiterhin zu den indexierten Anschaffungskosten. Auf den Ausschüttungsbetrag selbst entfällt in diesem Fall keine Einkommensteuer. Übersteigt der Ausschüttungsbetrag jedoch den genannten Differenzbetrag, ist der Saldo als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Die indexierten Anschaffungskosten sind dann um die abgezogenen Schutzzinsen zu kürzen. Als Erwerb aus der Veräußerung von Fondsanteilen ist schließlich im Ergebnis der Erlös aus der Veräußerung abzüglich der durch die noch nicht in Anspruch genommenen Schutzzinsen aufgestockten Anschaffungskosten zu versteuern. Dieses Verfahren ist im Übrigen auch auf jene verzinslichen Wertpapiere anzuwenden, bei denen wie bei **Zero-Bonds** die Erträge nicht periodisch fließen. Es wäre als Ausnahme überlegenswert, auch Ansprüche aus **kapitalbildenden Lebensversicherungen** über Mittel eines QBK aufzubauen. Die Einzahlungen an Versicherungen müssten mit dem Schutzzinssatz aufgezinnt werden. Für die so gebildeten Schutzzinsen wäre dann auch ein Sparerfreibetrag abzugsfähig.

Das eine QBK führende Institut hat die **Steuerwie eine Quellensteuer** einzubehalten und für den Kontoinhaber an die Finanzverwaltung abzuführen. Die vom Investmentfonds bzw. dem Emittent von Zero-Bonds anlässlich der Ertragsausschüttung einbehaltende Kapitalertragsteuer sind dem Steuerpflichtigen zu erstatten. Es ist zu empfehlen, den Sondertarif K in Höhe des Anrech-

nungssatzes für Vorbelastungen durch Unternehmenssteuern festzulegen, also z. B. in Höhe von 27 Prozent. Entnahmen von Kapitalerträgen aus dem NaKo 1, die auf der Ebene des QBK versteuert wurden, unterliegen dann der progressiven Besteuerung unter voller Anrechnung der Vorbelastung durch die Sondertarifsteuer K. Schutzzinsen sind nur abzugsfähig, soweit sie die steuerpflichtigen Erträge nicht überschreiten.

Das NaKo 2 enthält die bei der Versteuerung von Einkünften abzugsfähigen Schutzzinsen.

Da die bisherige Kapitalertragsteuer als Quellensteuer weiterhin erhalten bleibt, hat das ein QBK führende Institut die auf Einkünfte von NaKo 1 und NaKo 2 von der auszahlenden Stelle einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge zu erstatten, quasi vom Ergebnis her als unbegrenzten Freistellungsauftrag.

Grundsätzlich sollte die Möglichkeit bestehen, dass ein Unternehmer aus dem NaKo seines QBK Entnahmen steuerfrei tätigt, wenn sie in gleicher Höhe zu Einlagen auf dem NaKo eines Betriebs seines Unternehmens führen. Umgekehrt sind natürlich auch steuerfreie Transfers vom betrieblichen NaKo auf das NaKo eines QBK des Unternehmers zulässig. Einschränkungen solcher Transfers sind erforderlich, falls die vorrangige Verwendung nachversteuerungspflichtiger Bestände des bzw. Zugänge zum NaKo gesetzlich vorgeschrieben sein sollte.² Entnahmen aus dem NaKo des QBK sind auch dann steuerfrei, wenn sie zum Kauf neuer Finanzanlagen verwendet werden, deren Anschaffungswerte dann natürlich als Einlagen in das NaKo zu verbuchen sind. Damit bleibt die Nachversteuerungspflicht derartiger verwendeter NaKo-Bestände ungeschmälert erhalten.

Sind Finanzanlagen des Privatvermögens nicht einem QBK zugeführt worden, wird davon ausgegangen, dass ihre Erträge der konsumtiven Verwendung dienen, also unmittelbar zu versteuern sind. Andererseits: „Sämtliche veranlagten Kapitalerträge eines Veranlagungszeitraums, denen nachweislich Reinvestitionen in andere Anlageformen im selben Veranlagungszeitraum gegenüber stehen und deren spätere Entnahmebesteuerung sichergestellt ist, unterliegen im betrachteten Veranlagungszeitraum nicht der Steuer auf Entnahmen.“ (Zöller (2011), S. 79).

Zum Ende eines Jahres (Veranlagungszeitraums) hat das kontoführende Institut dem Kontoinhaber alle das QBK betreffenden Vorgänge zu bescheinigen. Die Regelung der **Pflichten von Banken** aus der Führung eines QBK für ihre Kunden erfolgt in einem neuen § 144b der Abgabenordnung³. Damit greift der Steuergesetzgeber jedoch nicht in die formale Kontenstruktur des Bankwesens ein. Vielmehr bleibt es den kontoführenden Instituten selbst überlassen, ob diese das QBK in der Form eines Kontokorrentkontos, eines Girokontos, eines Sparkontos, eines Termingeldkontos oder eines Depotkontos führen.

Steuerpflichtige Entnahmen – ob aus dem NaKo eines Betriebs oder aus einem QBK – sind gleichartige Einkünfte und sollten als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** einkommensteuerrecht-

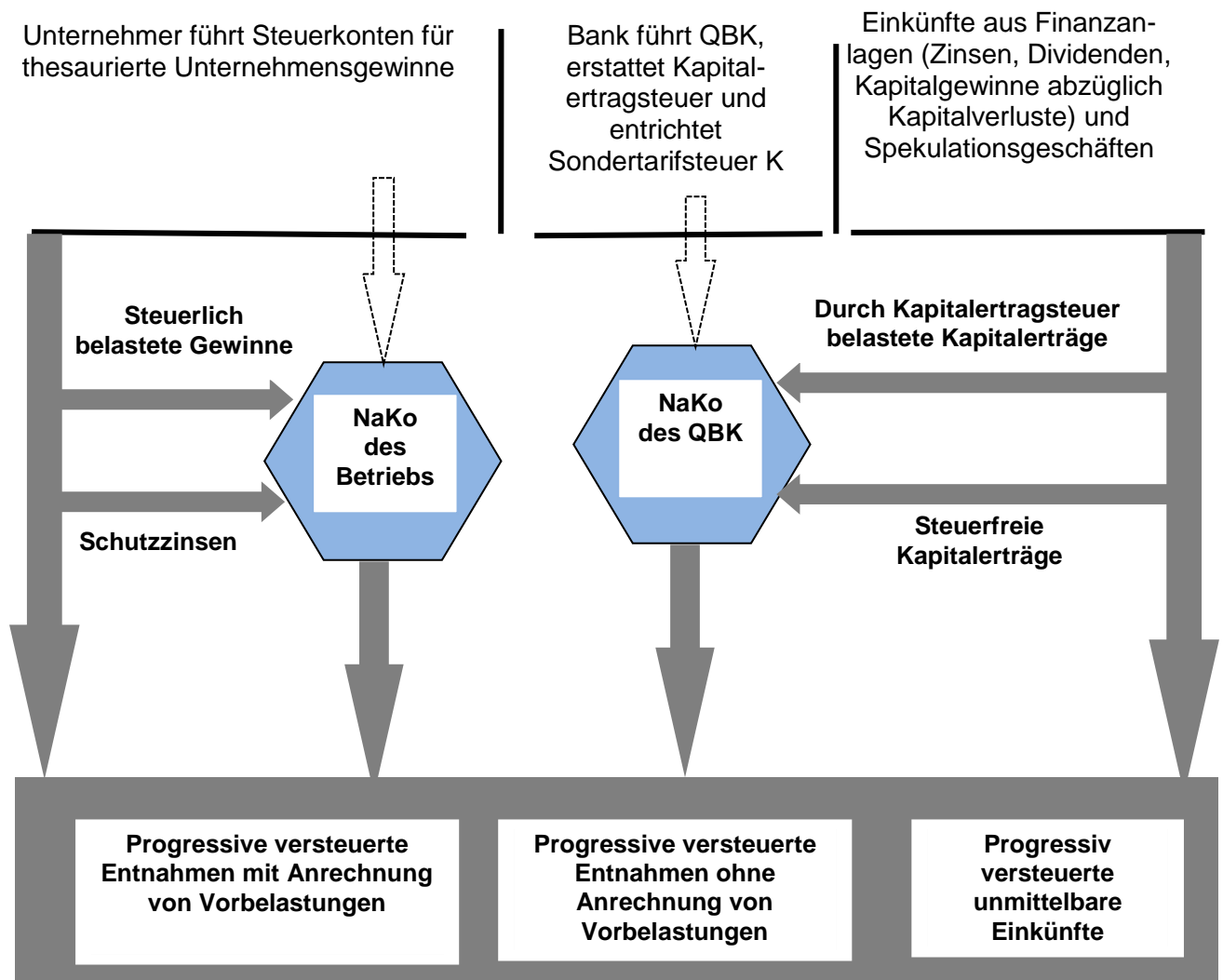
² Sie hierzu die Ausführungen von Zöller (FN 1), S. 81 ff.

³ Siehe hierzu Rose/Scholz/Zöller (FN 1), S. 239 ff.

lich geregelt werden. Dies gilt natürlich auch für Einkünfte aus Finanzanlagen, die unmittelbar natürlichen Personen zufließen und dann sofort unter Anrechnung der an der Quelle erhobenen Kapitalertragsteuer progressiv zu versteuern sind. Tabelle 1 und Abbildung 1 verdeutlichen hierzu die wichtigsten Quellen der Bildung steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Tab. 1 Entwicklung der Besteuerungskonten eines qualifizierten Bankkontos

<p>Jahresanfangsbestand von NaKo 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachzuversteuernde Entnahmen aus dem QBK mit Anrechnung einer Vorbelastung - steuerfreie Übertragung von Entnahmen aus dem QBK auf das NaKo 1 eines Betriebs des gleichen Steuerpflichtigen + nachzuversteuernde Einlagen in das QBK aus dem NaKo 1 eines Betriebs des gleichen Steuerpflichtigen + sondertarifiert versteuerter Teil der dem QBK zugeflossenen Einkünfte zuzüglich erstattete Kapitalertragsteuer - gezahlte Sondertarifsteuer K + verwendeter Verlustvortrag - vorgetragener Teil eines Verlustes + steuerfreie Kapitalerträge - erstattete Kapitalertragsteuer 	<p>Jahresanfangsbestand von EnKo</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht nachzuversteuernder Entnahmenüberschuss, soweit er den Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigt + Einlagenüberschuss + Sparerfreibetrag aus NaKo 2 +
<p>= Jahresendbestand von NaKo 1</p> <p>Jahresanfangsbestand von NaKo 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachzuversteuernde Entnahmen aus dem QBK ohne Anrechnung einer Vorbelastung - steuerfreie Übertragung von Entnahmen aus dem QBK auf das NaKo 2 eines Betriebs des gleichen Steuerpflichtigen + nachzuversteuernde Einlagen in das QBK aus dem NaKo 2 eines Betriebs des gleichen Steuerpflichtigen + Schutzzinsen sowie Dividenden aus nichtwesentlichen Beteiligungen - Sparerfreibetrag 	<p>= Jahresendbestand von EnKo</p>
<p>= Jahresendbestand von NaKo 2</p>	

Abb. 1 Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen

Unmittelbar sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen auch Gewinne bzw. Verluste aus nichtgewerblichen Geschäften mit auf Finanzmärkten gehandelten Wirtschaftsgütern (Devisen, Rohstoffe, Edelmetalle, Derivate u. ä.) zu versteuern. Es handelt sich hier um steuerrechtlich vom ‚normalen‘ Geschäften aus der Veräußerung Finanzanlagen abzugrenzende **besondere Spekulationsgeschäfte**.

Abschließend möchte ich noch auf die besondere **Bedeutung des Sparerfreibetrags** eingehen. Er wird nur für im NaKo 2 eines Betriebs und QBK verzeichnete Einkünfte gewährt und dort als Abzug verbucht. Dies hat zur Folge, dass die Doppelbelastung marktüblicher Kapitalerträge und zugleich deren Vorbelastung durch die inflationäre Entwertung des Sparkapitals entfallen. Steuerpolitiker und auch Steuerrechtler verfügen auf Grund ihrer oft nur unzureichenden Kenntnis über Steuerwirkungen vielfach nicht über die Einsicht, dass Löhne und Kapitalerträge keine ökonomisch gleichwertigen Einkünfte sind. Löhne sind nämlich originäre, d. h. steuerlich nicht vorbelastete Einkünfte. Marktübliche Kapitalerträge sind aber dann vorbelastet, wenn sie aus der Anlage eines Sparkapitals resultieren, das aus versteuertem Einkommen gebildet wurde. Das hat

im Sinne des Prinzips der gleichmäßigen Besteuerung von Einkünften zur Folge, dass Löhne anders als Kapitalerträge zu versteuern sind. Der Gesetzgeber hat dem derzeit ansatzweise dadurch entsprochen, dass mit der Abgeltungssteuer Zinsen und Dividenden im Tarifbereich von Grenzsteuersätzen, die inkl. Soli 26,375 Prozent übersteigen, niedriger als Löhne besteuert werden. Allerdings aus einem ganz anderen Grund als dem der Milderung der Doppellast. Anleger sollten davon abgehalten werden, ihr Sparkapital ins Ausland zu schaffen und dort – außerhalb der Steuererklärung – Kapitalerträge steuerlich niedriger oder gar nicht belastet zu erzielen. Im Zuge des verbesserten Austauschs von Informationen über Steuerdaten zwischen den Finanzverwaltungen vieler Länder wird bei uns zunehmend die Forderung erhoben, die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer abzuschaffen und sie nur noch bei der veranlagten Einkommenssteuer anzurechnen. Dem kann ich aus ganz anderen Gründen zustimmen. Zum einen werden durch die Abgeltungssteuer auch jene Kapitalerträge niedriger als nach der tariflichen Einkommensteuer belastet, die übermäßig und damit auch nicht als schutzbedürftig sind. Zum anderen kann die eigentlich notwendige Entlastung marktüblicher Kapitalerträge nicht dadurch erreicht werden, dass man sie „nur“ mit 26,375 Prozent besteuert. Mit dem Sparerfreibetrag steht demgegenüber ein systematisches und wirkungsgenaueres Instrument zur Verfügung, um die Doppelbelastung für den Konsum verwendeter Kapitalerträge zu vermeiden. Es gibt allerdings verteilungspolitisch orientierte Gründe dafür, den Sparerfreibetrag nicht so auszudehnen, dass konsumierbare marktübliche Kapitalerträge bei allen Anlegern vollständig steuerfrei gestellt werden. Zudem werden Konsum-/Sparentscheidungen mit zunehmendem Einkommen mehr und mehr unabhängig von der Höhe der Nettorendite von Kapitalanlagen getroffen. Mit einem der Höhe nach begrenzten Sparerfreibetrag lässt sich dann erreichen, dass das Sparen der Bezieher unterer bis mittlerer Einkommen – insbesondere für ihren Konsum im Alter – von der steuerlichen Doppellast befreit ist. Dies wird nach gegenwärtigem Steuerrecht bereits im Wege der nachgelagerten Besteuerung freiwillig geleisteter Einkommensverwendungen zum späteren Bezug von Renten erreicht. In der Steuerliteratur spricht man hier von der Methode der SpARBereinigung des Einkommens.⁴ Der Freibetrag für konsumierbare Erträge aus Finanzanlagen entspricht dann der Methode der Zinsbereinigung. Ein Beispiel für die behauptete Gleichwertigkeit beider Methoden ist in Tabelle 2 dargestellt. Dort wurde angenommen, dass der jeweilige Einkommensteuersatz 25 Prozent und der Zinssatz 2 Prozent beträgt. Mit einem ausreichenden Sparerfreibetrag kann also das freiwillige Sparen über Finanzanlagen und Investitionen in Unternehmen steuerlich genauso belastet werden wie das freiwillige Sparen für eine Riester- oder Rüruprente.

4 Insbesondere Steuerpolitiker und Steuerrechtler sehen in der hier angesprochenen Riester- und Rüruprente oft eine steuerlich begünstigte Form des privaten Sparens für die Altersvorsorge. Hintergrund für diese Ansicht ist das traditionelle Leitbild der Einkommensbesteuerung, wonach Einkommen unabhängig von ihren steuerlichen Vorbelastungen zu versteuern sind. Nach dem lebenszeitlichen Leitbild der Einkommensbesteuerung ist die SpARBereinigung ein das systemhafte und nicht das als Ausnahme zu verstehende Konzept zur Versteuerung des Sparens.

Tab. 2: Methoden der Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung marktüblicher Renditen bei einem Steuersatz von 35 %

	Einkommen und Konsum ohne Steuern	Methode der Sparbereinigung	Methode der Zinsbereinigung
Einkommensteil vor Steuern zur Bildung eines Sparkapitals im Jahr 1	1 000 €	1 000 €	1 000 €
Einkommensteuer im Jahr 1	0 €	0 €	350 €
Sparkapital am Ende von Jahr 1	1 000 €	1 000 €	6 500 €
Zinsen im Jahr 2	20 €	20 €	13 €
Einkommensteuer im Jahr 2	0 €	357 €	0 €
Verfügbares Einkommen	1 020 €	663 €	663 €
Steuerbelastung des Einkommen		35 %	35 %

Eine Milderung der Doppelbelastung marktüblicher Kapital- und Investitionserträge wird im Übergangsmodell bereits dadurch erreicht, dass ihre Anlage im NaKo eines QBK und Betriebs zunächst nicht besteuert und damit nochmals vorbelastet wird. Das in Tabelle 3 dargestellte Lastbeispiel verdeutlicht dies. Hier werden ein Einkommensteuersatz von 35 % und ein Zinssatz von 2 % angenommen. Bei traditioneller, voller jährlicher Versteuerung der Zinsen ergäbe sich bei einem Konsum der Nettozinsen nach 20 Jahren eine Belastung gegenüber der steuerlosen Referenzsituation von 60,75 Prozent. Die Steuerfreistellung der Zinsen bis zu ihrer Entnahme für Konsumzwecke reduziert diese Belastung auf „nur“ 57,75 Prozent. Bei einem Sparerfreibetrag von annahmegemäß 2 Prozent des Sparkapitals würden in dem Beispiel alle Zinsen ins EnKo des Steuerpflichtigen gewandert sein. Ihre Entnahme löst damit keine Steuer aus, so dass die Belastung exakt dem Einkommensteuersatz von 35 Prozent entspricht. Unter verteilungspolitischen Aspekten könnte man es rechtfertigen, dass ein Sparerfreibetrag – definiert durch Anwendung des Schutzzinssatzes auf das betreffende Sparkapital – begrenzt wird. Unter fiskalischen Aspekten würde man mit der Festsetzung einer oberen Grenze für das schutzbedürftige Sparkapital von z. B. 100 000 Euro eines Alleinstehenden einen maximalen Sparerfreibetrag von 2 000 Euro erhalten.

Tab. 3: Steuerbelastung marktüblicher Kapitalerträge von 2 % bei einem Steuersatz von 35 %

	Ohne Steuern	Nach traditioneller Steuer	Nach Steuern des ZGS-Systems	
			ohne Sparerfreibetrag	mit Sparerfreibetrag
Aus Einkommen gebildetes Sparkapital am Ende von Jahr 0- Einlage ins QBK	10 000	6 500 €	6 500 €	6 500 €
Nettozinsen im Jahr 1	200	85 €	130 €	130 €
Sparkapital am Ende von Jahr 1	10 200	6 585 €	6 630 €	6 630 €
Nettozinsen im Jahr 2	204	86 €	133 €	133 €
Sparkapital am Ende von Jahr 2	10 404	6 670 €	6 763 €	6 763 €
.....
Nettozinsen im Jahr 20	291	108 €	189 €	189 €
Sparkapital am Ende von Jahr 20	14 859 €	8 416 €	9 659 €	9 659 €
Entnahme der Nettozinsen für Konsumzwecke	4 859 €	1 916 €	2 053 €	3 159 €
Steuerbelastung der Zinsen		60,57 %	57,75 %	35 %

Es ist noch auf drei Besonderheiten der Wahrnehmung des Sparerfreibetrags hinzuweisen. Zum einen ist er grundsätzlich nur von Beständen und Zugängen eines NaKo 2 abziehbar. Dies bedeutet auch, dass der Sparerfreibetrag – anders als nach geltendem Steuerrecht – auch dann wahrgenommen werden kann, wenn die Schutzzinsen des Jahres nicht zur Deckung des Sparerfreibetrags ausreichen sollten. Selbst wenn der Steuerpflichtige gar keine Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen sollte, aber auf seinem NaKo ein ausreichender Bestand vorhanden ist, kann der Sparerfreibetrag davon abgezogen werden. Weiterhin ist zu erwähnen, dass die einem QBK zufließende Dividenden aus nichtwesentlichen Beteiligungen zur Wahrnehmung des Sparerfreibetrags verwendet werden dürfen, soweit letzterer den Gesamtbetrag aus Anfangsbestand des NaKo 2, steuerfreien Zugängen und Schutzzinsen übersteigen sollte. Diese Möglichkeiten wären

auch den Unternehmern und Beteiligten an Transparenzgesellschaften zu gewähren, wenn sie Nachversteuerungskonten führen sollten.

Wenn Dividenden auf Grund des Sparerfreibetrags keiner Nachversteuerung unterliegen, wären sie im ZGS-System bei einem Unternehmenssteuersatz von 27 Prozent und einer vorherigen Einkommensteuer auf das Sparkapital von 35 Prozent insgesamt in Höhe von $(27 \% \times (1 - 0,65) + 35 \% =) 52,55$ Prozent belastet. Zur Vermeidung einer solchen Spitzenbelastung gibt es nur einen Weg. Auch Publikumsgesellschaften müssten ihre Gewinne zinsbereinigt versteuern.⁵

Fazit zur Reform der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen

Nehmen Bezieher von Einkommen die ihnen mögliche Option auf eine Besteuerung der um Schutzzinsen bereinigten Einkünfte aus Finanzanlagen des Privatvermögens wahr, so sind damit für sie nur wenige neue Befolgungskosten verbunden. Das ein QBK führende Institut übernimmt die Befolgungspflichten umfassend. Der Preis für die Senkung ihrer Steuerlasten werden dann die von den Kreditinstituten verlangten Kontoverwaltungsgebühren sein. In Verbindung mit einer neuen Entlastung aus einem QBK entnommener Einkünfte ergibt sich eine unter Verteilungsaspekten attraktivere Lastverteilung als derzeit. Dies auch, weil der jährlich ansetzbare Sparerfreibetrag größere Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung marktüblicher Kapitalerträge bietet.

⁵ Dies gilt in der Regel nicht für Dividenden von nichtansässigen Gesellschaften, die ihren Gewinn nicht ebenfalls – wie in Belgien und in Liechtenstein – zinsbereinigt versteuern können.